

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz.....	2
§ 2 Schuldner.....	3
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)	4
1. Streckenkosten	4
1.1 Fahrzeuge	4
2. Ausrückestundenkosten	4
2.1 Fahrzeuge	5
2.2 Anhänger.....	5
2.3 Abrollbehälter.....	5
3. Arbeitsstundenkosten.....	5
3.1 Ausrüstung pro Tag	6
3.2 Geräte pro Tag.....	6
3.3 Kleinteile und Material pro Tag.....	6
4. Personalkosten	6
4.1 Hauptamtliches Personal.....	6
4.2 Ehrenamtliches Personal / Feuerwehrdienstleistende.....	6
4.3 Sicherheitswachen	7
4.4 Taucher*innen.....	7
4.5 Beratung und Auskünfte	7
5. Sonstige Kosten	7
5.1 Überprüfen von Sprungpolstern.....	7
5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt	7
5.3 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöscherwerkstatt.....	8
5.4 Überprüfen von Absturzsicherungen	8
5.5 Überprüfen von Flaschenzügen.....	8
6. Sonstiges	8

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 22.02.2018 i. d. F. vom 28.11.2024 / In Kraft getreten am 13.12.2024
(Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018 und Nr. 25 vom 12.12.2024)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen
6. sonstige Leistungen, wie z.B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des Vorbeugenden Brand-schutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die in der Anlage festgesetzten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweiligen Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrggebührensatzung) der Stadt Erlangen vom 04. November 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 5,40 €

1.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl. 5,60 €

Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 7,40 €

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl. 7,10 €

Tanklöschfahrzeug (TLF) 5,60 €

Drehleiter Automatik mit Korb (DLAK) 4,50 €

Vorausrüstwagen (VRW) 6,20 €

Rüstwagen (RW) 6,50 €

Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 7,40 €

Kleinalarmfahrzeug 1,60 €

Wechseladerfahrzeug 4,80 €

Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW 0,80 €

Ölspurbeseitigungsfahrzeug 11,40 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung / Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Das Reinigungsmittel sowie die Entsorgungskosten bei Einsatz des Ölspurbeseitigungsfahrzeuges werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge und Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 128,70 €

2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl.	121,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	113,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	102,60€
Tanklöschfahrzeug (TLF)	177,00 €
Drehleiter Automatik mit Korb (DLAK)	151,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	67,20 €
Rüstwagen (RW)	163,70 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	103,50 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	26,70 €
Wechseladerfahrzeug	178,10 €
Kran	164,00 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW	47,60 €
Ölspurbeseitigungsfahrzeug	382,50 €

2.2 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	47,10 €
Geräteanhänger	47,90 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	31,20 €
Ölschaden-Mopmatic	71,80 €
Ölsperre	49,70 €
Anhänger mit Arbeitsboot	35,10 €

2.3 Abrollbehälter

Pritsche	46,40 €
Besprechung	244,80 €
Logistik	106,20 €
Atenschutz/Strahlenschutz	202,10 €
Sonderlöschmittel	234,10 €
Gefahrgut	239,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

3.1 Ausrüstung pro Tag

Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:

Atemschutzausrüstung, Nutzung 75,50 €

3.2 Geräte pro Tag

Tragkraftspritze, Lenzpumpe 147,70€

Hochwasserschutzpumpe (z. B.: Chiemsee Pumpe) 62,20 €

Beleuchtungssatz „Powermoon“ 44,20 €

Wassergutsauger 38,50 €

Tauchpumpe 36,80 €

Fluggerät Multikopter pro Stunde 119,40 €

3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück 7,00 €

A-, B-, C- und D-Schlauch 8,00 €

Strahlrohr 4,00 €

Übergangsstück 4,00 €

Überfass 10,00 €

Verkauf Sandsack pro Stück (im Einsatz) 2,20 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

a) Beamtinnen und Beamte der 2. Qualifikationsebene A 7 bis A 9 62,70 €

b) Beamtinnen und Beamte der 3. Qualifikationsebene A 10 bis A 13 80,70 €

c) Beamtinnen und Beamte der 4. Qualifikationsebene A 14 104,40 €

4.2 Ehrenamtliches Personal / Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

Das Absagen von Veranstaltungen hat mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitig schriftlicher Absage wird die Brandsicherheitswache generell verrechnet.

4.4 Taucher*innen

Beim Einsatz von Taucher*innen werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherr*innen, Architekt*innen und Projektant*innen werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 80,70 €

Die zusätzlichen Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten der Fahrzeuge ergeben sich aus den Nummern 1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet:

Arbeiten die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00 €

5.1 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 304,90 €

5.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a) Druckgeräte (Atemluftflaschen)

Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät 14,60 €

Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung, je Anlieferung 17,60 €

b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 16,70 €

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen mit Grundüberholung (6-jährige) 31,20 €

c) Atemschutzmasken

Reinigen, desinfizieren, prüfen 22,00 €

d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, desinfizieren, prüfen	38,70 €
Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige)	64,90 €

e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)

CSA reinigen, desinfizieren und prüfen	203,70 €
--	----------

5.3 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöscherwerkstatt

a) Reinigen und Prüfen eines

A, B, C und D-Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	16,00 €
---	---------

b) Reparaturen:

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material)	11,00 €
Vulkanisierung Schläuche; je Fleck (inkl. Material)	26,00 €

c) Feuerlöscher (nur städtische Dienststellen)

Streckennoten der Fahrzeuge nach Aufwand	
Austausch pro Feuerlöscher	9,00 €
Prüfen, instandsetzen und befüllen pro Löscher	18,00 €

5.4 Überprüfen von Absturzsicherungen

Gerätesatz Absturzsicherung	243,90 €
-----------------------------	----------

5.5 Überprüfen von Flaschenzügen

Sachkundeprüfung Flaschenzug	243,90 €
------------------------------	----------

6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min	
Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLAK)	373,10 €
Löschzug bei Objekten mit besonderer Personengefährdung (KdoW, ELW, 2 (H)LF, 1 DLAK)	406,40 €
Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLAK)	244,90 €
Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.	
Türöffnung (ohne Zylinder)	128,80 €
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	176,80 €
Einfangen von Bienen	kostenfrei
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	15,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmerin	20,00 €

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	30,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmer*in	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer*in	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggebenden, je Teilnehmer*in	65,00 €
Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggebenden ergeben sich aus Nummer 1 dieser Anlage.	
Servicepauschale Brandmeldeanlage	
Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. VdS 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).	
Je Anschluss jährlich	130,00 €
Atemschutzübungsanlage (ASÜ)	
Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang)	
je angefangene Stunde	196,00 €
Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde	7,20 €
Unterrichtsraum (pro Stunde)	22,50 €